



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend russisches Sponsoring von Zuger Anlässen**  
(Vorlage Nr. 3449.1 - 17014)

Antwort des Regierungsrats  
vom 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen reichte am 21. Juni 2022 eine Interpellation betreffend russisches Sponsoring von Zuger Anlässen ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 7. Juli 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

**1. Vorbemerkung**

Die Interpellantin stellt Fragen zur Beteiligung des Kantons Zug, des Regierungsrats als Gremium und von einzelnen Regierungsratsmitgliedern an Anlässen, die im Kanton Zug von privaten oder öffentlichen Akteurinnen und Akteuren organisiert werden. Dabei gilt es zwischen der Beteiligung des Kantons als staatlichem Gemeinwesen bzw. des Regierungsrats als staatlichem Organ und der Beteiligung eines einzelnen Regierungsratsmitglieds als Privatperson zu unterscheiden. Gegenstand einer Interpellation sind den Kanton Zug betreffende Gegenstände (vgl. § 50 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 [GO KR, BGS 141.1]). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die Formen einer Beteiligung des Kantons Zug an einem Anlass. Demgegenüber ist der Entscheid über ein privates Engagement an einem Anlass jedem Regierungsratsmitglied selber überlassen. Dazu wird daher nachfolgend keine Stellung genommen.

**2. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Gibt es eine Überprüfung von Sponsoringpartnern, bei welchen sich der Kanton Zug oder der Regierungsrat offiziell als Mitveranstalter beteiligen?**

Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen können den Kanton Zug um eine finanzielle Beteiligung durch einen Beitrag aus dem Lotteriede- oder dem Sportfonds ersuchen. Die Direktionen und die Staatskanzlei können Beiträge bis zu 10 000 Franken bzw. – im Bereich des Sports, der Kultur sowie der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen – bis zu 20 000 Franken zusprechen. Für die Gewährung von höheren Beiträgen ist der Regierungsrat zuständig (vgl. § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 [Lotteriegesezt, BGS 942.41]; § 3 Abs. 1 Ziff. 4, § 4 Abs. 1 Ziff. 10, § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 [DeIV; BGS 153.3]; § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Sportfonds [BGS 417.16]). Solche Lotteriede-/Sportfondsgesuche werden gestützt auf die anwendbaren rechtlichen Grundlagen, die bereichsspezifischen Richtlinien der einzelnen Direktionen und die Vergabepaxis geprüft. Grundsätzlich setzt eine Beitragsgewährung angemessene Eigenleistungen und die Mitfinanzierung durch weitere Sponsorinnen und Sponsoren voraus. Eine systematische Überprüfung der weiteren Geldgeberinnen und Geldgeber ist dabei aber nicht vorgesehen. Zum einen wäre eine solche Überprüfung nur schon deshalb nicht durchführbar, weil zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oft noch nicht feststeht, welche weiteren Sponsorinnen und Sponsoren sich am Projekt beteiligen. Zum andern

liegt es in der Verantwortung der Organisatorin bzw. des Organisers eines Projekts, dessen Finanzierungsquellen zu bestimmen. Der Staat hat keine rechtliche Handhabe dafür, in diese Entscheidungsfreiheit einzugreifen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Lotterie- oder Sportfonds besteht und die zuständige Behörde beim Entscheid über ein entsprechendes Gesuch über einen grossen Ermessensspielraum verfügt. Dabei fliessen allenfalls auch moralische Überlegungen in die Entscheidungsfindung ein.

Ferner wirkt bei manchen Wirtschaftsveranstaltungen im Kanton Zug die Kontaktstelle Wirtschaft im Amt für Wirtschaft und Arbeit aufgrund des vorhandenen Beziehungsnetzes als organisierende Institution mit. In diesen Fällen tritt der Kanton als Netzwerkpartner mit dem Logo «Unterstützt vom Kanton Zug» auf, ohne jedoch finanzielle Beiträge zu bezahlen. Die organisierenden und finanzierenden Partnerinnen und Partner sind jeweils bekannt. Es versteht sich von selbst, dass der Kanton Zug keine rechtswidrigen Institutionen oder Veranstaltungen unterstützt. Zudem wird in diesen Fällen erwogen, ob eine Beteiligung unter ethischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Reputation des Kantons Zug angemessen ist.

**Frage 2: Falls Ja: Nach welchen Kriterien wird geprüft?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3: Gibt es ethische Grundsätze, welche von Veranstaltern und Sponsoren erfüllt werden müssen, damit sich der Kanton Zug oder ein Regierungsrat offiziell an einem Anlass beteiligt?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

Darüber hinaus gibt es spezifische Vorgaben für die Mitfinanzierung von Anlässen aus dem Sportfonds. Gemäss § 6 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) sind Aufwendungen der Organisatorinnen und Organisatoren für Anlässe und Sportaktivitäten nicht beitragsberechtigt, welche der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen. Diese Ethik-Charta umfasst folgende neun Prinzipien, mit denen ein gesunder, respektvoller, fairer und erfolgreicher Sport gemeinsam gelebt werden soll:

1. Gleichbehandlung für alle
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
7. Absage an Doping und Drogen
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
9. Gegen jegliche Form von Korruption

**Frage 4: Falls ja, welche?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

**Frage 5: Beurteilt es der Regierungsrat als problematisch, dass Geschäftsleute, welche in Rechtsstreitigkeiten und geopolitischen Konflikten verwickelt sind, sich mittels Anlässen im Kanton Zug profilieren können?**

Es steht allen Personen unbesehen ihres Leumunds frei, Veranstaltungen zu organisieren und (mit) zu finanzieren, solange alle anwendbaren rechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Es obliegt den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu beurteilen, ob aus dem Sponsoring einer natürlichen oder juristischen Person ein Reputationsrisiko für die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. für den durchzuführenden Anlass entsteht. Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine Aufsichtsfunktion und nimmt dementsprechend keine Stellung zu einzelnen Veranstaltungen.

**3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 13. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser